

Anlage 17

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
1.	Hauptamtsgehilfe ^{1) 4)}	A 3	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 67,42 Euro
2.	Oberaufseher ^{2) 4)}	A 3 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
3.	Amtsmeister ¹⁾	A 4 + 67,42 Euro	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 67,42 Euro
4.	Hauptaufseher ²⁾	A 4 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
5.	Hauptwachtmeister ^{2) 4)}	A 4 + 36,54 Euro	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
6.	Justizhauptwachtmeister ^{2) 4)}	A 4 + 36,54 Euro	Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 Euro
7.	Oberwart ^{2) 3)}	A 4 + 36,54 Euro	Hauptwartin, Hauptwart ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
8.	Betriebsassistent ^{3) 5)}	A 5 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
9.	Erster Justizhauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 5 + 36,54 Euro	Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 Euro
10.	Betriebsassistent ⁵⁾	A 6	Sekretärin, Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
11.	Erster Hauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 36,54 Euro	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ¹⁾	A 6
12.	Erster Justizhauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 36,54 Euro	Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ²⁾	A 6 + 67,42 Euro
13.	Oberamtsmeister	A 6	Sekretärin, Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
14.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}	A 12	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 6)}	A 12
15.	Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾	A 12 + 158,04 Euro	Rektorin, Rektor – an einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 Euro
16.	Rechnungsrat – als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –	A 12	Rechnungsrätin, Rechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –	A 12
17.	Zweiter Konrektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern – ⁷⁾	A 12 + 158,04 Euro	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 Euro
18.	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –	A 13	Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 13

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
19.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I – ²⁰⁾	A 13	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾	A 13
20.	Oberamtsrat ¹³⁾	A 13	Rätin, Rat ^{9) 10) 11)}	A 13
21.	Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –	A 13	Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –	A 13
22.	Rektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ⁷⁾	A 13 + 189,57 Euro	Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾	A 13 + 189,57 Euro
23.	Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 13	Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs – – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾	A 13
24.	Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – – mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –	A 14
25.	Regierungsschulrat – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 14	Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 14
26.	Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 15	Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 15
27.	Studiendirektor – als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ⁹⁾ – als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ⁸⁾ – als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern – ^{7) 8)} – als der ständige Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder einer Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen – ⁷⁾ – als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾ – als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ^{7) 8)}	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro + 189,57 Euro	Studiendirektorin, Studiendirektor – als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ¹²⁾ – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾ – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)} – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾ – als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾ – als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro + 189,57 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>A</u> i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
28.	Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 16	Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 16
29.	Oberstudiendirektor – als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern – ¹²⁾ – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen –	A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor – eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾ – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –	A 16

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>B</u> i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>B</u>	Neue Besoldungsgruppe
30.	Regierungspräsident – in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern –	B 8	Regierungspräsidentin, Regierungspräsident	B 8
31.	Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	B 10	Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	R 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>R</u> i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>R</u>	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
32.	Direktor des Amtsgerichts ³⁾	R 2	Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ^{3) 9)}	R 2 + 314,40 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
33.	Landgestütwärter	A 3	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
34.	Landgestütüberwärter	A 4	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
35.	Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾	A 7 + 19,57 Euro	Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister – als Leiterin oder Leiter einer Justizwachtmeisterei – ²⁾	A 7 + 67,42 Euro
36.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾ – des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾ – des Werkstattlehrers –	A 9	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)} – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – – der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers –	A 9
37.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾ – des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾ – des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ²⁾	A 10	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ^{1) 2)} – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ^{1) 2)} – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{1) 3) 4)}	A 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
38.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ³⁾ – des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ^{1) 2)}	A 11	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ^{5) 6)} – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{5) 7) 8)}	A 11
39.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –	A 13	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾	A 13
40.	Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁰⁾	A 13	Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾	A 13
41.	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –	A 14	Konrektorin, Konrektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 14
42.	Sonderschulkonrektor – als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftes Leiters einer Förderschule – – als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftes Leiters einer Förderschule – ²⁾	A 14 + 189,57 Euro	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor – einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist – – einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist – ³⁾	A 14 + 189,57 Euro
43.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern – – als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern – ²⁾	A 14 + 189,57 Euro	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern – – einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ³⁾	A 14 + 189,57 Euro
44.	Direktor – als Leiter eines Studienseminars für Lehrämter des gehobenen Dienstes – ¹⁰⁾ – als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und bis zu 220 Lehramtsanwärtern – ³⁾	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro	Direktorin, Direktor – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – ³⁾ – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – ⁴⁾	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
45.	Direktor an einer Gesamtschule – als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors – ³⁾	A 15 + 189,57 Euro	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist – ⁴⁾	A 15 + 189,57 Euro
46.	Direktor an einem Studienseminar – als Leiter eines Seminars für ein Lehramt –	A 15	Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung – als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –	A 15
47.	Rektor – als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –	A 15	Rektorin, Rektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 15
48.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern –	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –	A 15
49.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegsklassen –	A 15
50.	Leitender Direktor – als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und mehr als 220 Lehramtsanwärtern –	A 16	Leitende Direktorin, Leitender Direktor – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –	A 16